

Ostdeutsche Bau-Zeitung

vereinigt mit

Breslau

Deutsche Baugewerbe-Zeitung Leipzig

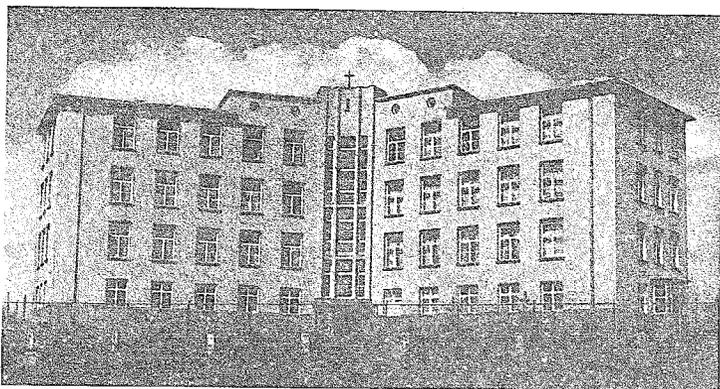
34. Jahrgang

Breslau, den 3. Dezember 1936

Nummer 49

Der Neubau des Kreiskrankenhauses im Treuburg Ostpr.

Entwurf Architekt Jürgen Bachmann, Berlin-Dahlem



Kreiskrankenhaus Treuburg. Blick über den Garten auf die Südwestfront (3 Aufnahmen von P. Füllhaas, Treuburg)

Dem Entwurf ist eine Bauform zugrunde gelegt, die der Verein zur Errichtung evangelischer Krankenhäuser E. V., zusammen mit dem Architekten Bachmann, Berlin-Dahlem, in ähnlicher Größe bereits in Schwiebus in der Mark mit bestem Erfolge in bezug auf die Herstellungs- und Betriebskosten ausgeführt hat.

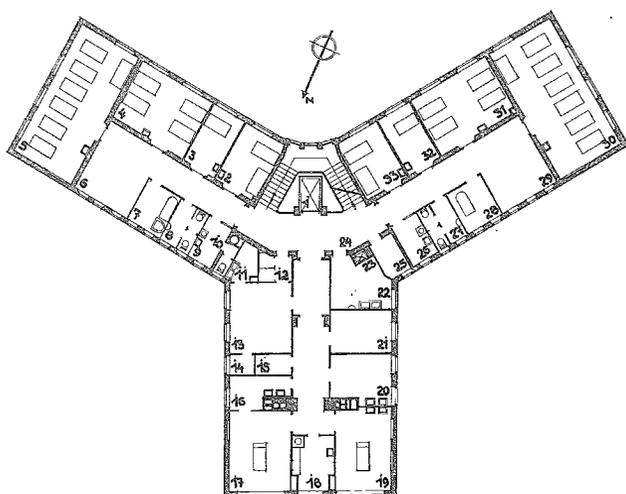
Die Vorzüge dieser Bauform sind klare Scheidung zwischen Kranken- und Betriebsräumen, kurze Betriebswege, die Krankenzimmer werden den ganzen Tag über von der Sonne bestrahlt, ferner gute Durchlüftung und helle Flure, die durch das große, in der Mitte des Grundrisses gelegene Treppenhaus auch Sonne erhalten, gute Uebersichtlichkeit im ganzen Bauwerk, und außerdem ist kein Raum, außer den Operationsräumen, unmittelbar nach Norden gelegen. Terrassen und Balkone, die in der Herstellung und in der Unterhaltung immer kostspielig sind, wurden deshalb vermieden. Die Teeküchen oder die Stationszimmer in den einzelnen Geschossen erhalten die Speisen durch den Speisenaufzug von der Küche. Schmutzige Wäsche wird durch Fallschacht von den Geschossen in den Sortierraum der Wäscherei abgeworfen. Küche und Wäscherei liegen in Anbauten in Unterschloßhöhe links und rechts vom Mittelbau; beide sind gut belüftet und belüftet. Zum Garten gelangen die Kranken direkt vom Treppenhaus aus. Auch der Krankenaufzug hat eine Haltestelle in Gartenhöhe.

Der Bau ist massiv ausgeführt; die Fußböden der Massivdecken sind mit Linoeum oder Fliesen belegt. Alle Räume haben Doppelfenster; für die inneren Türen der Krankenzimmer wurden Stahltüren gewählt.



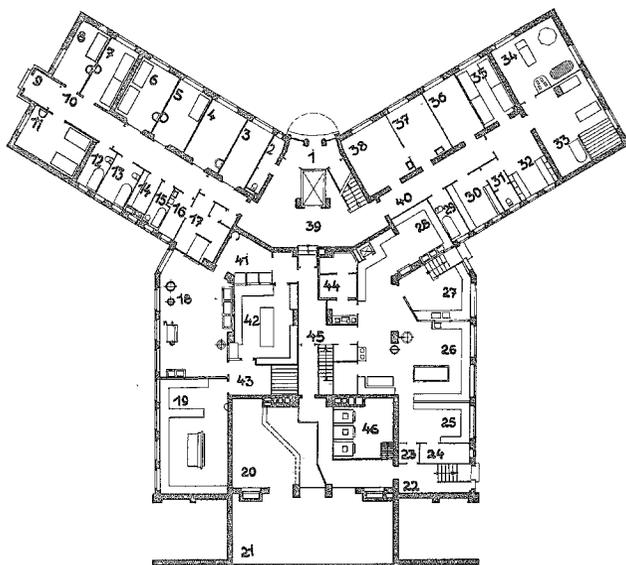
Kreiskrankenhaus Treuburg. Das Pförtnerhaus an der Treuburg-Goldaper Straße mit Zu- und Auffahrt zum Krankenhaus

Der Neubau des Kreiskrankenhauses in Treuburg



1. Krankenaufzug
- 2.—5. Krankenzimmer
6. Tagesraum
7. Krankenbad
8. Krankenabot
9. Spülraum
10. Abot
11. Dunkelkammer
12. Umkleidezelle
13. Röntgenraum
- 14.—15. Apparat und Schaltzium
16. Waszraum
17. Aseptischer Operationssaal
18. Instrument- und Sterilisierraum
19. Septischer Operationssaal
20. Entbindungszimmer
21. Verbandstofflager und Gipszimmer
22. Stationszimmer
23. Speisenaufzug
24. Treppenhalle
25. Schwesternzimmer
26. Spülraum
27. Krankenaborte
28. Krankenbad
29. Tagesraum
- 30.—33. Krankenzimmer

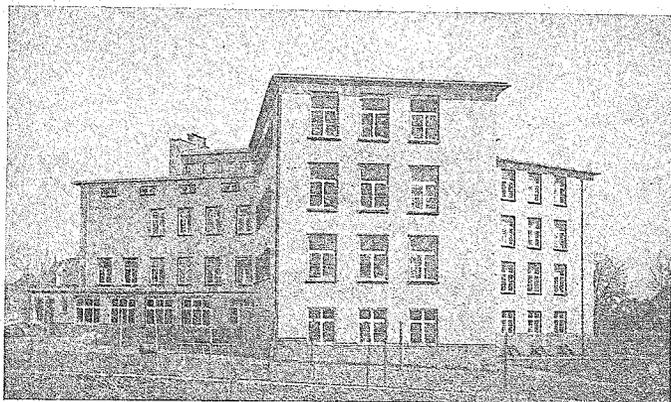
Kreis Krankenhaus Treuburg. Grundrisse der Obergeschosse



1. Windfang
2. Abot
3. Tobtsüchtigenzelle
4. Schwesternzimmer
- 5.—8. Krankenzimmer
9. Windfang
10. Flur
11. Krankenzimmer
- 12.—13. Bad und Abot
14. Teeküche
15. Schwesternbad und -abot
16. Spülraum
17. Desinfektion
18. Einweid- und Waszraum
19. Näh-, Flick-, Pläil- und Mangelraum
- 20.—21. Koks-lager
22. Durchgang und Werkstatt
23. Schrank
24. Speisenkammer
25. Kaffe Küche
26. Brat- und Kochküche
27. Annahme und Vorbereitung
28. Spölküche
29. Bad mit Abot
30. Warteraum
31. Abot
32. Umkleideraum
33. Hydro-Therapie
34. Elektro-Therapie
35. Ruheraum
36. Wärter
37. Praktikant
38. Assisenzarzt
39. Treppenhalle mit Krankenaufzug
40. Flur
41. Sortierraum mit Wäscheabwurf
42. Wäschelager
43. Trockenapparat
44. Kühlräume
45. Flur
46. Kesselgrube

Kreis Krankenhaus Treuburg. Grundriß vom Sockelgeschol
(3 Zeichnungen des Architekten)

Der Neubau des Kreiskrankenhauses in Treuburg



Kreis Krankenhaus Treuburg. Die Nordwestfront mit dem Wirtschaftshof

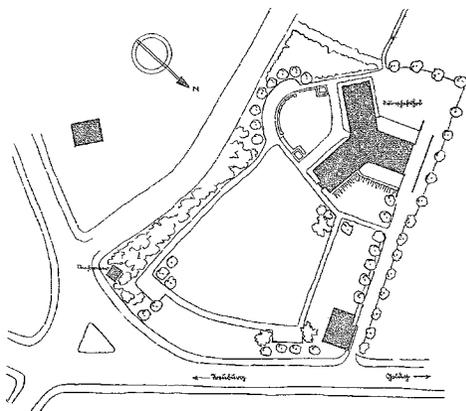
Im Sockelgeschoss liegen die Infektionsabteilung mit zehn Betten, eine Tobstüchzelle, physikalische Therapie, je ein Zimmer für Assistent und Praktikant und ein Zimmer für Ausbildungspersonal sowie Wäscherei und Kochküche; zur Kochküche gehört ein Tiefkeller als Vorratsraum.

Im Erdgeschoss ist eine 28 Bettige Krankenstation mit allen erforderlichen Nebenräumen untergebracht. Am Haupteingang liegen ferner zwei Büros, der Aufnahmearaum, das Zimmer des Chefarztes, ein Laboratorium, das Wohnzimmer der Oberin mit Schlafnische, die Apotheke sowie ein Zimmer für den Wärter. In Verbindung mit der Treppenhalle steht ein Wartesaal und außerdem ist eine Anrichte (Stationszimmer) mit Schwesterndienstzimmer angeordnet worden.

Das 1. Obergeschoss nimmt zwei Krankenstationen mit je 14 Betten und allen erforderlichen Nebenräumen sowie die Operationsräume, Entbindungszimmer, Verbandzimmer, Röntgenraum usw. auf. Auch hier liegt ein Stationszimmer mit Schwesterndienstzimmer.

Im 2. Obergeschoss wurden eine Krankenstation mit 14 Betten und allen erforderlichen Nebenräumen, ein Behandlungszimmer und ein Stationszimmer mit Schwesterndienstzimmer angelegt. Das Schwester-Wohn- und Eßzimmer dient zugleich als Andachtsraum; die Schwester- und Mädchenzimmer und ein Dachboden sind durch den Abstellraum zugänglich.

Die Baukosten betragen 340 000 RM.



Kreis Krankenhaus Treuburg. Lageplan

Was muß der Bauunternehmer von der Verdingungsordnung für Bauleistungen wissen?

Von Rechtsanwalt Dr. Henneberg, Breslau (Mitgl. d. NSRR.)

Bei der überwiegenden Zahl der Bauverträge ist ausdrücklicher Vertragsbestandteil die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB.) vom 2. Mai 1926, die der Reichsverdingungsausschuß nach Überwindung vieler Schwierigkeiten aufgestellt hat. Wenn auch die Mängel der VOB. nicht zu übersehen sind, das gilt insbesondere von ihrer teils unglücklichen, teils unklaren bis sprachlich unverständlichen Fassung, so bedeutet doch ihre Einführung eine Vereinfachung und Vereinfachung des Verdingungswesens im ganzen Deutschen Reich.

Leider zeigt die Praxis immer wieder, daß die VOB. weitesten Kreisen unbekannt ist, und daß dort, wo ihre Bestimmungen bei Aus- und Durchführung eines Bauvertrages beachtet werden, diese unrichtig oder zu spät oder überhaupt nicht angewendet werden. Diese Unkenntnis beschränkt sich leider nicht nur auf die Unternehmer. Man-

cher Streit, ja mancher Prozeß wäre vermieden worden, wenn Unternehmer und Auftraggeber sich rechtzeitig der wichtigsten Bestimmungen erinnert hätten.

Die Einreichung der Schlussrechnung

Schwierigkeiten bereitet häufig die Abrechnung des Bauvorhabens, die oft schon mit der Einreichung der Schlussrechnung beginnen.

Der Unternehmer hat eine prüfungsfähige Rechnung einzureichen, d. h. die Rechnung ist übersichtlich aufzustellen und die Reihenfolge der Posten und Bezeichnungen der Vertragsunterlagen einzuhalten, Massenberechnung, Zeichnungen und sonstige Belege sind beizufügen. „Prüfungsfähig“ bedeutet, daß der Auftraggeber an Hand der Rechnung die Leistungen nachprüfen kann. Es wäre eine nicht

zumutbare Überspannung, wenn man vom Unternehmer eine bis zur letzten Zeile der Massenberechnung "richtige" Rechnung fordern wollte, weil es immer wieder verschiedene Ansichten über die Art der Abrechnung usw. geben wird, und der Unternehmer bei Einreichung der Rechnung noch nicht wissen kann, welche Aufmaße usw. der Auftraggeber als richtig anerkennen will oder nicht. Auch an die Abrechnungszeichnungen dürfen keine zu weitgehenden Forderungen gestellt werden. Vom Unternehmer können nicht Eintragungen in der Zeichnung verlangt werden, die der Auftraggeber für seinen inneren Dienstbetrieb braucht, und deren Fehlen trotzdem die Nachprüfung der Leistungen des Unternehmers zuläßt.

Die Schlußrechnung muß, wenn nichts anderes bestimmt ist, bei einer vertraglichen Ausführungsfrist bis zu 3 Monaten, spätestens 12 Werktage nach Fertigstellung, eingereicht werden. Die Frist wird um jeweils 6 Werktage für je weitere 3 Monate Ausführungszeit verlängert. Sonn- und Feiertage sind keine Werktage und deshalb bei Berechnung der Frist nicht einzurechnen.

Durch die Nichterhaltung der Frist können dem Unternehmer Nachteile erst erwachen, wenn der Auftraggeber ihm zur Einreichung der prüfungsfähigen Schlußrechnung eine Nachfrist gestellt hat, und diese fruchtlos verstrichen ist. Der Auftraggeber kann dann die Rechnung auf Kosten des Unternehmers selbst aufstellen. Er muß dies aber gleichzeitig mit der Setzung der Frist angedroht haben.

Die von der VOB, angegebenen Fristen zur Einreichung der Schlußrechnung sind kurz. Bei den öffentlichen Bauvorhaben der letzten Zeit ist es häufig vorgekommen, daß sich mehrere Unternehmer zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen haben, und nur ein Unternehmer nach außen als Auftragnehmer in Erscheinung trat. In solchen Fällen wird es häufig unmöglich sein, die kurzen Fristen der VOB. einzuhalten. Wird eine Nachfrist gestellt, dann muß sie angemessen sein. Eine zu kurze Nachfrist ist aber nicht völlig wirkungslos, durch ihre Stellung wird vielmehr eine angemessene Frist in Lauf gesetzt.

Wird der Unternehmer ohne Fristsetzung zur Einreichung der Schlußrechnung aufgefordert, so braucht er diese Aufforderung nicht zu beachten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, in einem solchen Fall die Schlußrechnung auf Kosten des Unternehmers aufzustellen. Da die VOB. bei der Setzung der Nachfrist die ausdrückliche Androhung der kostenpflichtigen Aufstellung der Schlußrechnung vorschreibt, ist eine Fristsetzung ohne gleichzeitige ausdrückliche Androhung unbeachtlich.

Selbstverständlich kann der Unternehmer mit der Einreichung der Schlußrechnung nicht jahrelang warten, weil sonst sein Anspruch verjährt. Die Verjährung der Ansprüche des Unternehmers ist in der VOB. nicht geregelt. Nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren Ansprüche aus einem Bauwerkvertrag regelmäßig in 2 Jahren und ausnahmsweise in 4 Jahren, wenn die Leistung für den Gewerbebetrieb des Auftraggebers erfolgt ist. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Anspruch des Unternehmers entstanden ist. Sie wird nicht durch Einreichung der Schlußrechnung, wohl aber durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung, sonstiges Anerkenntnis oder Klageerhebung unterbrochen.

Wird die Schlußrechnung vom Auftraggeber nicht innerhalb der Verjährungsfrist bezahlt, dann läuft der Unternehmer Gefahr, daß sich der Auftraggeber nach Eintritt der Verjährung auf diese Einrede beruft.

Hat der Unternehmer eine prüfungsfähige Schlußrechnung eingereicht, dann ist der Auftraggeber nicht berechtigt, vom Unternehmer eine neue Schlußrechnung mit den dazu gehörigen Unterlagen zu fordern, weil er den Nachweis der Leistungen des Unternehmers nicht anerkennen will. Es gehört vielmehr zu seiner Prüfungsfähigkeit, die Schlußrechnung so zu berichtigen, zu ergänzen oder abzuändern, wie er es für erforderlich hält. Diese Prüfungsfähigkeit kann ihm der Unternehmer nicht abnehmen. Er hat vielmehr mit der Einreichung der prüfungsfähigen Schlußrechnung alles getan, was er nach dem Vertrage zu tun verpflichtet ist.

Die Behandlung der Schlußrechnung

Der Auftraggeber hat die Prüfung der Schlußrechnung nach Möglichkeit zu beschleunigen. Einer der wichtigsten Grundsätze der VOB. ist, daß alle Zahlungen aus äußerster zu beschleunigen sind. Deshalb ist auch die Schlußzahlung alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Unternehmer vorgelegten Schlußrechnung zu leisten.

Die Schlußzahlung muß spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung der Schlußrechnung geleistet werden. Verzögert sich die Prüfung, so ist das unberührte Guthaben als Abschlagszahlung sofort zu zahlen.

2 Monate nach Einreichung der Schlußrechnung kommt der Auftraggeber mit der Schlußzahlung in Verzug, wenn er die Schlußsumme noch nicht gezahlt hat. Die allgemeinen Verzugsvolgen (für den Unternehmer ist die wichtigste der Ersatz des Verzugsfolgendes) treten aber kraft ausdrücklicher Sonderregelung in der VOB. erst ein, wenn der Unternehmer den Auftraggeber nach Fälligerwerden der Schlußzahlung zur Zahlung innerhalb einer gleichzeitig zu setzenden Nachfrist mahnt. Eine Mahnung ohne Fristsetzung verpflichtet den Auftraggeber regelmäßig nicht, den Verzugschaden zu ersetzen. Ist die Nachfrist abgelaufen, ohne daß Zahlung erfolgte, so ist vom Ende der Nachfrist an das Guthaben des Unternehmers nach dem Lombardzinssatz der Reichsbank zu verzinsen. Dieser beträgt z. Zt. 5 v. H.

Weitergående Schadensersatzansprüche bleiben dem Unternehmer ausdrücklich vorbehalten. Diese treten neben den forstbestehenden Leistungsanspruch, da nimmehr auch der durch den Verzug entstandene Schaden zu ersetzen ist. Für die Art und Weise des Schadensersatzes sind die allgemeinen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend. Danach hat der Schuldner (Auftraggeber) den Zustand herzustellen, der ohne den Verzug bestehen würde, gegebenenfalls ist Geldersatz zu leisten. Verzugschadenden können sein die Kosten eines Bankkredits, Verluste bei Veräußerung von Vermögenswerten zur Beschaffung von Geld oder sonstigen Mitteln, Aufgabe der Existenz infolge Zahlungs Einstellung usw.

Durch die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Leistung verliert der Gläubiger (Unternehmer) nicht ohne weiteres den bereits entstandenen Anspruch auf Erstattung des Verzugschadens. Die VOB. regelt zwar ausdrücklich nur die Frage des Vorbehalts bei Vertragsleistungen, während der Verzugschaden keine Vertragsleistung, sondern eine aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens begründete Schadensersatzpflicht ist. Deshalb wird der anschließend zu behandelnde Vorbehalt auf Verzugs-Schadensersatzforderungen nicht anwendbar sein. Das Reichsgericht sagt vielmehr in ständiger Rechtsprechung, daß der Vertragsunternehmer aus der Vertragsuntreue des anderen Teils solange keine Rechte geltend machen kann, als er sich nicht selbst wieder auf den Standpunkt der Vertragsstreue gestellt hat.

Die Folgen der Leistung der Schlußzahlung

Die Annahme von Vertragsleistungen wie die verspätete Schlußzahlung schließt Nachforderungen aus, wenn diese nicht ausdrücklich vorbehalten werden. Auch früher gestellte, aber noch nicht erledigte Forderungen, müssen noch einmal vorbehalten werden. Der Vorbehalt kann mündlich oder schriftlich geschehen. Er wird hinfällig, wenn nicht binnen 12 Werktagen (in der Regel gleich 14 Kalendertagen, von sonstigen Feiertagen abgesehen) nach der Annahme der Schlußzahlung die Nachforderung in einer prüfungsfähigen Rechnung geltend gemacht wird. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Schlußzahlung beim Unternehmer, nicht etwa die Einzahlung oder Anweisung durch den Auftraggeber. Die Einreichung einer prüfungsfähigen Rechnung setzt voraus, daß dem Unternehmer Gelegenheit gegeben wird, die Feststellungen des Auftraggebers nachzuprüfen. Genügte eine Einsichtnahme in die Rechnung und die dazu gehörenden Unterlagen wegen des Umfanges der Rechnung nicht, dann müssen dem Unternehmer u. U. sämtliche Unterlagen zur Nachprüfung ausgehändigt werden, oder aber der Auftraggeber muß seine abweichenden Feststellungen eingehend erläutern.

Kann für vorbehaltene Forderungen eine neue prüfungsfähige Rechnung nicht eingereicht werden, dann muß der Vorbehalt innerhalb 12 Werktagen eingehend begründet werden. In der VOB. ist nicht gesagt, daß die Begründung des Vorbehalts schriftlich erfolgen soll. Aus Gründen der Beweissicherung ist jedoch die Schriftform zu empfehlen.

Verhindert der Auftraggeber die Begründung dadurch, daß er dem Unternehmer nicht ausreichende Gelegenheit gibt, seine Feststellungen nachzuprüfen, dann kann er sich nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht auf das Fehlen der Begründung berufen.

Streitigkeiten

Ergeben sich bei der Abrechnung Meinungsverschiedenheiten, dann soll bei Verträgen mit Behörden der Unternehmer zunächst die Entscheidung der vorgesetzten Dienststelle anrufen. Diese muß dem Auftragnehmer auf seinen Antrag Gelegenheit zur mündlichen Aussprache geben. In jedem Fall ist ihm binnen 2 Wochen nach Anrufung ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Auch wenn der Auftragnehmer in diesem Bescheid nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die Entscheidung als anerkannt gilt, wenn er nicht innerhalb zwei Wochen vom Eingang des Bescheides ab beim Auftraggeber schriftlich Einspruch erhebt, wird er gut tun, Einspruch zu erheben, wenn er sich mit der Entscheidung der vorgesetzten Dienststelle nicht einverstanden erklären will.

Zu beachten ist, daß der Einspruch nicht bei der vorgesetzten Dienststelle, sondern bei der niederen Instanz, dem Auftraggeber zu erheben ist. Ist z. B. die Deutsche Reichsbahngesellschaft der Auftraggeber, dann ist der Einspruch nicht bei der Reichsbahndirektion, sondern beim Reichsbahnbaumeister, bei Bauvorhaben des Wehrmachtsiskus nicht bei der Wehrkreisverwaltung, sondern beim Heeresbauamt schriftlich einzulegen.

Ist eine gütliche Einigung nicht zu erzielen und muß ein Prozeß geführt werden, so ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Auftraggeber seinen Sitz hat. Die VOB. sieht allerdings für solche Streitigkeiten das Schiedsverfahren vor. Diese Bestimmungen sind jedoch durch die Zivilprozeßnovelle überholt. Seit dem 1. Januar 1934 ist ein Schiedsvertrag nur wirksam, wenn er aus-

drücklich und schriftlich abgeschlossen ist. Andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsgerichtliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde nicht enthalten. Diese Vorschrift wird meist übersehen. Deshalb ist jede Schiedsklausel nichtig, die ein Besondere des Bauvertrages ist. Allerdings wird dieser Mangel und die Nichtwahrung der Schriftform geheilt durch die Einlesung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache.

Die Bestimmung, daß die Schiedsklausel schriftlich in einer besonderen Urkunde vereinbart sein müsse, findet keine Anwendung, wenn der Schiedsvertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft ist und keine der Parteien zu den Handwerkern des § 4 Handelsgesetzbuch gehört, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht. Hierunter fallen regelmäßig alle Baugeschäfte, sofern sie nicht in Form einer Handelsgesellschaft betrieben werden.

Bei Schiedsverträgen mit Behörden ist schließlich noch zu beachten, daß nach dem Gesetz vom 10. Oktober 1933 Verträge, die nach dem 27. Oktober 1933 abgeschlossen worden sind, zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen bedürfen. Fehlt diese, dann sind Schiedsklauseln mit Behörden unwirksam.

Müssen Streitigkeiten im Prozeß ausgetragen werden, dann wird gewöhnlich das Bedürfnis bestehen, den noch nicht ausgeführten Bauvertrag vorzeitig zu beenden. Zur Einstellung der Arbeiten ist aber der Unternehmer nur berechtigt, wenn der Auftraggeber eine fällige Zahlung trotz Mahnung mit Fristsetzung nicht geleistet hat.

Wirtschaftliche u. gesundheitlich einwandfreie Beseitigung von Hausmüll

Von Dipl.-Ing. Castner, Berlin

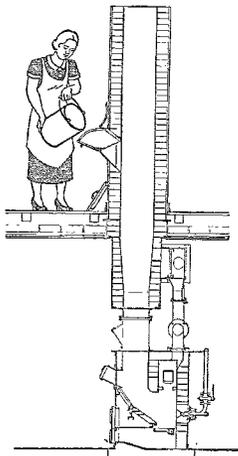
Tag für Tag entstehen in jedem Hause mehr oder weniger große Mengen von Abfällen, die unter der gemeinsamen Bezeichnung „Hausmüll“ zusammengefaßt werden. Die Zusammensetzung dieses Mülls ist ganz verschieden. So besteht z. B. ein großer Unterschied zwischen Zentralheizungshäusern und solchen, die auf Ofenheizung angewiesen sind. Ferner besteht auch ein jahreszeitlicher Unterschied, indem in den Sommer- und Herbstmonaten im Müll größere Abfallmengen von frischem Obst und Gemüse enthalten sind, die darin im Frühjahr und Winter nur eine untergeordnete Rolle spielen. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß in Häusern, in denen die Wärmeerzeugung durch Verfeuerung von Briketts geschieht, was für die meisten Gegenden zutrifft, der Hausmüll im Jahresdurchschnitt etwa 80 bis 85 v. H. an Asche und sonstigen unverbrennbaren Bestandteilen enthält. Nahezu umgekehrt liegt das Verhältnis in Zentralheizungshäusern, und zwar selbst dann, wenn die Küchen nicht durchweg mit Gas arbeiten, sondern einen Kohlenherd betreiben. Da Zentralheizungen im allgemeinen nur in Stadthäusern anzutreffen sind, die aber fast ausnahmslos Gasanschlüsse haben, dürfte die Benutzung des Kohlenherdes hier die Ausnahme bilden. Im Gesamtdurchschnitt setzt sich der Müll in Zentralheizungshäusern in der Hauptsache aus Papier, Pappe und sonstigen Packstoffen sowie aus Korb- und sonstigen leicht brennbaren Stoffen, zu denen dann gleichfalls jahreszeitlich schwankende Mengen von Obst- und Gemüseabfällen kommen, die aber auch bis zu einem gewissen Grade brennbar sind.

Die im Hause anfallenden Müllmengen werden gewöhnlich in Kästen oder Tonnen gesammelt, die in bestimmten Zeitabständen zur Entleerung abgeholt werden. Diese Müllkästen stehen gewöhnlich auf dem Hofe oder an einem sonst hierfür im Hause bestimmten Ort und tragen sehr erheblich zur Verschandelung des Grundstückes bei. Außerdem kann dieses Aufbewahrensverfahren keineswegs als gesundheitlich einwandfrei bezeichnet werden, denn hier sammelt sich Ungezeug aller Art. Hier sind aber auch, was am allerbedenklichsten ist, gewaltige Brutstätten von Bakterien, die durch als Bazillenträger bekannte Nageltiere weiter verbreitet werden.

Vielleicht noch gesundheitswidriger ist das in manchen Gegenden gebräuchliche Verfahren, bei dem die Abfälle in der Wohnung aufbewahrt werden. An bestimmten Tagen kann man dann in den Straßenzügen längs der Bordsteinkante ganze Paraden von Gefäßen aller Art sehen, die in den vorbeifahrenden Müllwagen entleert werden, die aber auch ein willkommenes Spielzeug für Hunde und Katzen bilden. Zur Verschönerung des Stadtbildes trägt dieses Verfahren noch weniger bei, als das zuerst genannte.

Soweit der Küchenherd mit Kohlen oder Briketts gefeuert wird, besteht bei gutem Schornsteinzuge die Möglichkeit, wenigstens einen Teil der Abfälle in ihm zu verbrennen und dadurch gewisse Ersparnisse an Brennstoffen zu erzielen. Jedoch machen die Hausfrauen im allgemeinen von dieser Möglichkeit nur wenig Gebrauch. Da aber die Zahl der auf ausschließlichen Gasverbrauch eingestellten Küchen auch in kleineren Städten und Siedlungen immer größer wird, verliert dieses Verfahren der häuslichen Müllbeseitigung immer mehr an Bedeutung.

In jedem Falle entstehen den Gemeinden durch die Abfuhr der Müllmengen laufend gewaltige Kosten, zu denen noch immer größer werdende Schwierigkeiten wegen der Unterbringung dieser Müll-



Ein Verbrennungslofen für Hausmüll. Die Abfälle gelangen durch einen Abwurfschacht von jedem Stockwerk zu Verlockung in den Bunker über dem Verbrennungslofen und dann durch eine selbsttätige Brennstoffzuführung in die Kesselfeuerung. (1 Zeichnung des Verfassers.)

mengen treten. Aus gesundheitlichen Gründen müssen die Müllabladepätze, für die, nur in vielfach vergrößertem Ausmaß, die gleichen Bedenken gelten wie für den kleinen Müllplatz im Hause, möglichst weit außerhalb der Wohngebiete angelegt werden. Mit ausgezeichnetem Ergebnis werden neuerdings Müllabladepätze immer häufiger zur Urbarmachung von Sumpfgeländen benutzt. Diese Schwierigkeiten und Kosten sind um so größer, je größer die Einwohnerzahl des Ortes ist.

Es ist daher vollkommen verständlich, daß bereits vor mehreren Jahrzehnten vor allen Dingen in Deutschland Versuche angestellt wurden, den Hausmüll in großen städtischen Anlagen zu verbrennen und die dabei entstehenden sehr erheblichen Wärmemengen nutzbar zu machen. Darüber hinaus sollten auch die Verbrennungsrückstände in geeigneter Weise z. B. zur Herstellung von Bausteinen oder Bauplatten verwertet werden. Keiner von all den zahlreichen Versuchen hat jedoch zu einem wirtschaftlich brauchbaren Ergebnis geführt. Ganz besonders ungünstig war die Wirtschaftlichkeit dieses Verfahrens in den Großstädten, in denen für Heiz- und Kochzwecke hauptsächlich Braunkohlenbriketts verwendet werden. Durch den hohen Aschengehalt des Mülls wurde die Brennbarkeit dieses Stoffes außerordentlich herabgedrückt. Außerdem entstanden sehr große Rückstandsmengen, deren Abfuhr weitere hohe Kosten verursachte. Andererseits haben alle Erfindungen und praktischen Versuche, diese Rückstände in wirtschaftlicher Weise zu verwerten, bis heute noch zu keinen brauchbaren Ergebnissen geführt.

Aus diesen großen Anlagen wurden in der Zwischenzeit kleinere Oefen entwickelt, die ausreichen, um die in einem Haus entstehenden Abfälle ohne längeres Stapelung möglichst bald nach ihrem Entstehen zu verbrennen. Diese Einrichtungen sind in erster Linie für Waren- und Kaufhäuser, für Büro- und Verwaltungsgebäude sowie für Fabriken bestimmt, aber auch für große, mehrgeschossige Wohnhäuser, wobei freilich das Vorhandensein von Zentralheizung und zentraler Warmwasserversorgung die Vorbedingung ist, so daß keine größeren Aschen- und Schlackenmengen, die die Brennbarkeit der Abfälle herabdrücken würden, entstehen können.

Im allgemeinen wird der Verbrennungsöfen im Heizkeller aufgestellt. Ueber ihm wird ein Bunker zur Aufnahme der aus den einzelnen Wohnungen kommenden Abfälle angeordnet, durch den zugleich die selbsttätige Brennstoffzuführung zur Kesselheizung ermöglicht wird. In den Bunker mündet ein senkrechter Schacht, in den die Abfälle geworfen werden. Zu diesem Zweck sind in den einzelnen Wohnungen oder mindestens doch in den einzelnen Stockwerken Einwurföffnungen in Gestalt rauchdicht schließender Schluessen besonders Ausführung angebracht. Um zu verhindern, daß sich in diesem Abfallschacht Ungeziefer einnistet, das sich dann von hier aus über die einzelnen angeschlossenen Wohnungen verbreiten und in kurzer Zeit das ganze Haus versuchen könnte, wird der Schacht gleichzeitig als Schornstein zum Abführen der Verbrennungsgase ausgenutzt.

Der Bunker über dem Ofen hat aber noch eine zweite Aufgabe zu erfüllen, nämlich die Verlockung der in den Schacht geworfenen nassen Obst- und Gemüseabfälle, die unter Umständen die leichte Brennbarkeit der gesamten Abfallmengen ungünstig beeinflussen oder doch mindestens zu unangenehmen Betriebsstörungen führen könnten. Um dergleichen Zufälligkeiten, wie sie sich beim Einwurf großer Mengen feuchter Abfälle einstellen können, von vornherein vorzubeugen, wurde aus Sicherheitsgründen ein Gasbrenner in die Feuerung eingebaut, der

die zusätzlichen Wärmemengen zu liefern hat, die notwendig sind, um eine ausreichende Verlockung der Abfälle und damit einen störungslosen Betrieb zu gewährleisten. Dieser Gasbrenner ist so durchgebildet und so angeordnet, daß er durch herabfallende Müllmengen nicht verstopft und daß auch seine Flamme nicht zum Verlöschen gebracht werden kann. Um dem Auswerfen von Flugasche aus der Schornsteinmündung vorzubeugen, ist über dem Ofen ein Rauchgasfilter angeordnet.

Wegen ihrer verhältnismäßigen Geringfügigkeit und wegen des ziemlich ungleichmäßigen Betriebes verlohnt sich die Verwertung der auf diese Weise in Wohnhäusern gefilterten Abfallwärmemengen im allgemeinen nicht. Dagegen lassen sich an den übrigen genannten Verwendungsstellen, an denen laufend und verhältnismäßig gleichmäßig große Abfallmengen zur Verfügung stehen, diese Wärmemengen mit gutem Erfolge zur Erzeugung von Warmwasser oder auch von Dampf heranziehen, um die Leistung des Heizkessels zu unterstützen und so die Wirtschaftlichkeit der Müllverbrennungsanlage zu steigern.

Die Kosten für die Herstellung der Einrichtung und die durch den Gasverbrauch verursachten laufenden Betriebsausgaben sind so gering, daß sie durch die sonstigen Ersparnisse, vor allem durch den Fortfall der Müllabfuhr, mehr als reichlich gedeckt werden. Die Verbrennungsanlage wird sich in den meisten Fällen schon nach kurzer Zeit bezahlt machen. Die Menge der bei der Verbrennung der Abfälle entstehenden Rückstände in Gestalt von Asche ist nur sehr gering, so daß deren Abfuhr keine Schwierigkeiten bereitet und mit einem nur geringen Kostenaufwande verbunden ist.

Die besprochenen Verbrennungsanlagen werden in verschiedenen Größen gebaut, so daß sie allen Anforderungen gerecht werden können. Da die Bedienung selbsttätig vor sich geht, braucht sich der Hauswart nur gelegentlich vom Gange des Ofens zu überzeugen und die Asche zu entleeren.

Die durch den Einbau solcher Müllverbrennungsrichtungen erreichbaren Vorteile liegen vor allem auf gesundheitlichem und auf wirtschaftlichem Gebiete. Daß die Müllsammelplätze im Hause und die Müllabladepätze in der Umgebung des Ortes verschwinden können, ist unbestreitbar für die gesamte Volksgesundheit von größter Bedeutung. Sehr große Ersparnisse werden die Gemeinden erzielen durch Fortfall der Müllabfuhr im heutigen Sinne und Umfang. Die Abholung und Unterbringung der geringen Rückstände der Verbrennungsöfen bereitet weder Schwierigkeiten noch irgendeine nennenswerte Kosten. Dazu kommt, daß der regelmäßige Verbrauch von Leuchtgas für den Betrieb des in den Ofen eingebauten Gasbrenners dem Gasswerk eine sehr willkommene Absatzsteigerung bringt, zumal es dadurch in die Lage versetzt wird, gleichzeitig entsprechend größere Mengen an Nebenerzeugnissen zu gewinnen, die für unsere Gesamtwirtschaft, insbesondere für den Kraftverkehr und für den Betrieb sonstiger fahrbarer und ortsfester Gasmotoren unentbehrlich sind. Wenn der Gasverbrauch des einzelnen Ofens auch nur verhältnismäßig gering ist, so ergibt sich doch bei allgemeiner Einführung dieses einfachen, zweckmäßigen, gesundheitlich einwandfreien und wirtschaftlichen Verfahrens zur Beseitigung des Hausmülls insgesamt eine recht erhebliche Gasmenge. Besonders wertvoll ist dabei, daß der Gasverbrauch unabhängig von jahreszeitlichen Schwankungen ist und sich über den größten Teil der Tagesstunden sehr gleichmäßig verteilt. F.

Wie rechnet man den Gewerbesteuergrundbetrag nach?

In diesen Wochen werden in Preußen die Gewerbeertragssteuerbescheide zugestellt. Wie kann man die in ihnen festgestellten Steuergrundbeträge nachrechnen? Auf folgende Weise: Der Steuergrundbetrag beträgt

für die ersten 1500 RM des Gewerbeertrags	$\frac{1}{2}$ v. H. =	7,50 RM
für weitere 1200 " " "	1 v. H. =	12,00 " "
für " 1200 " " "	$1\frac{1}{2}$ v. H. =	18,00 " "
		<hr/>
	3900 RM	37,50 RM

Von dem darüber hinausgehenden Betrag stellt sich der Steuergrundbetrag auf 2 v. H. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß 1500 RM für persönliche Dienstleistungen des oder der Betriebsinhaber vorher abgesetzt sind.

Wenn der steuerpflichtige Gewerbeertrag mehr als 3900 RM beträgt, kann man sich die Nachprüfung auf Grund eines „Rochenkniffs“

erleichtern: Man berechnet vom ganzen Ertrag 2 v. H. und zieht davon 40,50 RM (Durchschnittsverminderung aus den oben genannten drei Gruppen) ab. Beispiel:

Steuerpflichtiger Gewerbeertrag (also nach Abzug der 1500 RM)	
	(= 10 000 RM)
2 v. H. =	200,00 " "
ab:	40,50 " "
bleibt Grundbetrag:	159,50 RM

Der Grundbetrag wird nicht erhoben! Nach ihm werden nur die Gemeindefuzugläge berechnet. Erhebt bei vorstehendem Rechenexempel die Gemeinde 500 v. H., ergibt sich eine Gesamtsteuer von 79,750 RM.

Dr. H. Mühlhling, Rahlstedt.

Kurze Nachrichten aus dem Baugewerbe

Achtung! — Verjährungstermine beachten! Mit dem Ablauf des 31. Dezember 1936 verjähren Ansprüche der Kaufleute, Handwerker, Fabrikanler usw. für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten usw. aus dem Jahre 1934. Ist die Lieferung oder Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt, dann beträgt die Verjährungsdauer vier Jahre. Forderungen dieser Art verjähren also mit dem 31. Dezember, wenn sie im Jahre 1932 entstanden sind. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Schuldner den Anspruch des Gläubigers durch Ratenzahlung, Zinszahlung, Sicherungsleistung oder in anderer Weise anerkennt oder der Gläubiger Klage auf Zahlung oder Feststellung des Anspruches erhebt. Es ist zu empfehlen, mit Erlaß von Zahlungsbefehlen oder Klagen nicht bis zuletzt zu warten.

Wechsel im Präsidium der Reichskammer der bildenden Künste. Der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste, Professor Eugen Hönig, hat den Präsidenten der Reichskulturkammer, Reichsminister Dr. Goebbels, gebeten, ihn mit Rücksicht auf sein vorgeschrittenes Alter und zur Erfüllung persönlicher künstlerischer Aufgaben von seinem Amte zu entbinden. Reichsminister Dr. Goebbels hat diesem Wunsche entsprochen mit dem Ausdruck des Bedauerns und des Dankes für die großen Verdienste, die sich Professor Hönig beim Aufbau der Reichskammer der bildenden Künste erworben hat. Gleichzeitig hat Reichsminister Dr. Goebbels Professor Hönig sein Bild mit einer besonders herzlichen Widmung überreichen lassen. Professor Hönig bleibt auch weiterhin Mitglied des Präsidiums der Reichskammer der bildenden Künste und des Reichskulturrenats. Als Nachfolger von Professor Hönig hat Reichsminister Dr. Goebbels das Mitglied des Präsidiums der Reichskammer der bildenden Künste und des Reichskulturrenats, Professor Adolf Ziegler in München, zum Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste ernannt.

Ein Hausratszeichen des Reichsheimstättenamts. Gemäß dem Erlaß des Reichsarbeitsministers dürfen als Siedlermöbel beim Angebot und Verkauf nur solche Möbel bezeichnet werden, die den Lieferbedingungen des Reichsausschusses beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit und den Richtlinien des Reichsheimstättenamts der DAF. entsprechen. Zur Kennzeichnung der Siedlermöbel hat das Reichsheimstättenamt ein Hausratszeichen als Schutzzeichen geschaffen. Das Zeichen wird an die Erzeugerfirmen von den Fachorganisationen der Industrie und des Handwerks mit Zustimmung des Reichsheimstättenamts abgegeben. Dadurch wird für die Zukunft die einwandfreie Beschaffenheit aller als Siedlermöbel und Siedlerhausrat angebotenen und mit dem Hausratszeichen versehenen Haushaltsgegenstände gewährleistet. Während die Überwachung der Gütebedingungen durch die zuständigen Fachorganisationen erfolgt, werden beim Reichsheimstättenamt und den Gauheimstättenämtern für die Ausrichtung und Gestaltung des Siedlerhausrats Arbeitsgemeinschaften gebildet. Durch Mitarbeit schon bei der Entwurfsbearbeitung soll erreicht werden, daß kein ungeeigneter Siedlerhausrat mehr auf den Markt kommt.

Anerkennung für schöne Häuser. Die Stadtverwaltung in Dresden beabsichtigt, für vorbildlich ausgeführte Neubauten, die das Stadtbild

verschönern und dadurch der Hebung der Baukultur dienen, alljährlich an Bauleiter und Bauherren Anerkennungsurkunden zu verteilen. Preiswürdig sollen Eigenheime, Mietwohngebäude und gewerbliche Bauten sein, und es wird zur Bedingung gemacht, daß auch Nebenanlagen, wie Einfriedigungen, Kraftfahrzughallen, Schuppen usw., einwandfrei ausgeführt sind.

Kostenlose Wohnungsinstandsetzung. — Eine Hilfsaktion des Braunschweiger Handwerks. Auf einer außerordentlichen Innungsverammlung der Braunschweiger Malerinnung gab der Obermeister bekannt, daß sich die Braunschweiger Malerinnung entschlossen hat, für 125 arme und kinderreiche Familien kostenlos Wohnräume instandzusetzen. Dabei können die Kosten für ein Zimmer bis zu 50 RM. angesetzt werden. Für die Durchführung der Aktion werden in erster Linie die Innungsmitglieder herangezogen, die dazu wirtschaftlich in der Lage sind. Eine ständige Kontrolle wird für eine gerechte Verteilung des Opfers sorgen. Die Hilfsaktion soll nicht auf die Malerinnung beschränkt bleiben. Sie will lediglich das Hilfswerk einleiten, und dann werden auch andere Handwerkszweige, die Baugewerksinnung, die Elektro-Installateure, die Tapetenhandlungen usw. sich in den Dienst dieser guten Sache stellen. Ueber die werkgerechte Ausführung aller Arbeiten wird ein Ausschuss wachen. Für den richtigen Einsatz des Hilfswerks sorgt die NS.-Volkswohlfahrt.

Neuere Baugrundlehre. Das Erbsaalslaboratorium Freiburg i. S. hält in der Woche vom 4. bis 9. Januar 1937 einen Kursus über „Neuere Baugrundlehre“ ab, der für Bauingenieure, Architekten und Baumeister sowie Bohrenternehmer bestimmt ist. Die Vorlesungen halten der Institutsvorstand Professor Dr.-Ing. Kögler und Regierungsbaumeister Dr.-Ing. habil. Scheidig ab; außerdem finden Übungen statt.

Beratungsstelle für Abwasserverwertung. Der Reichsbauernführer hat in seinem Verwaltungsamt eine Stelle für Abwasser- und Grundwasserfragen eingerichtet. Ihre Aufgaben sind die Beratung des Reichsnährstandes in Fragen der Abwasserwirtschaft, insbesondere auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Abwasserverwertung, und die Unterstützung der Landesanstalt für Gewässerkunde bei der Organisation der Grundwasserbeobachtung. Die Stelle übernimmt auch auf Antrag die Planung und Bauleitung bei Abwasserverwertungsunternehmen. Sie ist im Einvernehmen mit dem Reichsenährungsminister eingerichtet worden, um auf den genannten Arbeitsgebieten eine zentrale Auskunfts- und Bearbeitungsstelle für den Reichsnährstand zu schaffen.

Ein Fachausschuss für Baustoffkunde erteilt Bauauskünfte. Bei der deutschen Gesellschaft für Bauesen, Berlin, wurde ein Fachausschuss für Baustoffkunde eingerichtet. Der Ausschuss hat sich die Aufgabe gestellt, vorhandene Ergebnisse auszunutzen, die in unzähligen Schriften enthaltenen Erfahrungen und Erkenntnisse lebendig zu erhalten und den Baufachleuten zu vermitteln. Anfragen sind an die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Bauesen, Berlin W 35, Viktoriastraße 27, zu richten.

Erlasse und Verordnungen

Allgemeine Wohnungs- und Siedlungspolitik

Der Reichs- und Preuß. Arbeitsminister Berlin, den 17. November 1936. W 2 Nr. 7616/36.

Die vordringlichste Aufgabe der Siedlungs- und Wohnungspolitik muß sein, für die wechselliebende Mischung der minderbemittelten deutschen Volksgenossen, namentlich der Arbeiterschaft, Vorzüge zu treffen. Erfahrungsgemäß kommen für diese Kreise in der Regel nur Kleinsiedlungen, Kleingeheime oder Kleinwohnungen in Frage; dagegen können die Lasten oder Mieten von Groß- und Mittelwohnungen oder von größeren Eigenheimen von diesen Schichten nicht getragen werden. Um so bedauerlicher ist es, daß — obwohl schon in der Vorkriegszeit ein fühlbarer Mangel an guten und billigen Kleinwohnungen bestanden hatte — in den Nachkriegsjahren in Verkenntnis der wirklichen Lage vielfach zu groß und zu aufwendig gebaut worden ist, so daß nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der neu-

geschaffenen Wohnungen für die gering entlohnten Kreise des Deutschen Volkes in Frage gekommen ist. Das hat dazu geführt, daß gegenwärtig der Mangel an solchen Siedlungen und Wohnungen, die für die Arbeiterschaft geeignet sind, ganz bedeutend stärker ist als der Mangel an Groß- und Mittelwohnungen. Es muß also alles daran gesetzt werden, eine Verlagerung der Bautätigkeit zu den Arbeiterwohnstätten zu erzielen. Das bedeutet praktisch, daß der Anteil der Kleinsiedlungen, Kleingeheime und Kleinwohnungen an der gesamten Baumaße erheblich gesteigert werden muß. Dabei muß entscheidendes Gewicht darauf gelegt werden, daß die Bauvorhaben nicht nur nach Art, Größe und Ausstattung, sondern vor allem nach den Lasten oder Mieten für die minderbemittelte Bevölkerung geeignet sind. Darüber, wie hoch danach die Lasten oder Mieten sein dürfen, lassen sich allgemeine, für das ganze Reichsgebiet gültige Regeln schwer aufstellen, weil die durchschnittlichen Löhneinkommen in den einzelnen Gebieten des Reichs eine recht verschiedene Höhe haben. Als Anhaltspunkt wird man aber davon ausgehen können, daß die Last oder Miete nicht mehr als ein Fünftel bis höchstens ein Viertel des durchschnittlichen Monatsinkommens (und zwar

bei Siedlungen und Eigenheimen des voraussichtlich dauernd gesicherten Monatsinkommens) angelernter Arbeiter der Industriezweige, die in der betreffenden Gegend vorherrschend sind, betragen soll.

Soweit vom Reich durch mein Ressort besondere Mittel für Siedlung und Wohnungsbau bereitgestellt werden, ist bereits dafür Sorge zu ergreifen, daß nach diesen Gesichtspunkten verfahren wird und ausschließlich für die Arbeitschaffende geeignete Wohnstätten damit gefördert werden; denn die Reichsmittel werden nur für den Bau von Kleinsiedlungen, Volkswohnungen oder Eigenheimen für ländliche Handwerker und Arbeiter sowie Heuerlingswohnungen, zur Verfügung gestellt, bei deren Bestimmung in den Vorarbeiten festzulegende Leistungshöchstgrenzen nicht überschritten werden dürfen. Ebenso habe ich durch die Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Reichsgrundsätze für den Kleinwohnungsbau vom 6. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 98), sichergestellt, daß auch die Rücklässe aus den sogenannten Hauszinssteuerhypotheken ausschließlich für die Förderung solcher Bauvorhaben eingesetzt werden, die so billig und bescheiden sind, daß sie für die minderbemittelte Bevölkerung wirklich geeignet sind.

Was weiter die Reichsbürgerschaften für den Kleinwohnungsbau anbetrifft, so habe ich schon in meinem grundlegenden Erlaß vom 26. Februar 1934 — IV Nr. 2241/34 Wo — darauf hingewiesen, daß auch diese Maßnahme dazu dienen soll, Wohnraum gerade für die minderbemittelte Bevölkerung zu schaffen. Ich habe auf die Beachtung dieses Gesichtspunktes in dem Erlaß ausdrücklich hingewiesen, zuletzt in dem Erlaß vom 4. August 1936 — IVa 3 Nr. 5886/36 —. Hierin habe ich es den mit der Abgabe der wohnungspolitischen Stellung beauftragten Stellen zur Pflicht gemacht, vor ihrer Aeußerung sorgfältig zu prüfen, ob die Wohnungen nicht nur nach der Wohnfläche, sondern auch nach Ausstattung und Miete oder Last für minderbemittelte Kreise wirklich geeignet sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist die Befürwortung zu stoppen.

Nun wird aber mit Darlehen aus öffentlichen Mitteln oder mit Reichsbürgerschaften nur ein Teil der ganzen Bautätigkeit gefördert. Eine Beeinflussung der übrigen Bautätigkeit — des sogenannten frei finanzierten Wohnungsbaus — durch die öffentliche Hand ist nicht im gleichen Maße wie bei den mit öffentlicher Hilfe durchgeführten Bauvorhaben möglich. Gleichwohl muß versucht werden, auch hier Einfluß im Sinne der Verlagerung von den Kleinsiedlungen, Kleinwohnheimen und Kleinwohnungen zu nehmen. Die Zielsetzung ist von dem Herrn Reichsminister der Finanzen angeknüpfte Änderung der Steuerbefreiungsvorschriften für künftige Neubauten dienen; denn es muß davon ausgegangen werden, daß die für den Wohnungsbau überhaupt verfügbare Kapitalmenge beschränkt ist. Werden viel Groß- und Mittelwohnungen gebaut, so werden dadurch die Mittel für den Bau der vorordnungsrechtlichen Kleinsiedlungen und Kleinwohnungen verknüpft. Deswegen werden die künftigen Vergünstigungen und behördliche Förderungen in der Regel nur nach solchen Bauvorhaben zuzuwenden sein, die wirklich für die minderbemittelte Bevölkerung in Frage kommen. Das gilt beispielsweise für die Gewährung von Darlehen aus gemeindlichen Mitteln, für die Abgabe billigen Baulandes durch öffentliche Körperschaften, für die Ermäßigung oder Stundung von Anlagen- und Anschließungsleistungen, für die Niederschlagung von Anschlußgebühren und dergleichen mehr. Wie mir berichtet worden ist, ist bereits eine Reihe von Gemeinden dazu übergegangen, derartige Vergünstigungen von dem Nachweis abhängig zu machen, daß die zu schallenden Wohnungen eine bestimmte Lasten- oder Miethöhe nicht überschreiten. Ich ersuche, dahin zu wirken, daß künftig überall entsprechend verfahren wird.

Bedeutende Einwirkungsmöglichkeiten ergeben sich auch in baupolizeilicher Hinsicht. Die vielfach bestehenden Sondervorschriften über Kleinsiedlungen und Kleinwohnungen lassen sich allgemein weitgehende Vergünstigungen für Bauvorhaben der hier in Rede stehenden Art zu. Darüber hinaus kann für diese Bauten in geeigneten Einzelfällen eine weitere Förderung durch Gewährung von Ausnahmen oder Befreiungen (Dispensen) von den baupolizeilichen Vorschriften angezeigt sein. Für Kleinsiedlungen verweise ich hierzu auf die Nummern 21 und 42 des Abs. 2 der Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung vom 21. April 1936 und auf § 11 der zugehörigen Anlage A. (Veröffentlicht im Reichsarbeitsbl. 1936 S. 1 136).

Ferner müssen die Möglichkeiten ausgeschöpft werden, welche die Durchführungsverordnung zum Gesetz über einseitige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 582) bietet. Es wird bei jeder Anzeige von aufwendigen Bauvorhaben, namentlich von Großwohnungen und kostspieligen Villen, zu prüfen sein, ob bei der Durchführung des Bauvorhabens nicht vorordnungsrechtliche Kleinsiedlungen oder Kleinwohnungsbauvorhaben beeinträchtigt werden. Solche Beeinträchtigung kann z. B. darin liegen, daß durch die aufwendigen Bauvorhaben ein Mangel an Baufacharbeitern oder eine Knappheit an Baustoffen eintritt. Ebenso muß es als Beeinträchtigung der wohnungs- und siedlungspolitischen Maßnahmen der Reichsregierung angesehen werden, wenn die in einem bestimmten Bereich verfügbaren Hypothekenkapitalien vorwiegend in aufwendige Bauvorhaben fließen, so daß die für Kleinsiedlungen, Volkswohnungen usw. erforderlichen Hypotheken nicht beschaffen werden können. In derartigen Fällen wird gemäß § 4 der genannten Verordnung vorläufiger Einspruch zu erheben und mir die Anzeige zur endgültigen Entscheidung vorzulegen sein.

Alle in Frage kommenden Behörden und Dienststellen müssen sich ständig vor Augen halten, daß von der richtigen Lenkung der Neu-

bautätigkeit unendlich viel abhängt. Im Rahmen des Vierjahresplanes, der eine straffe Ausrichtung der gesamten Bautätigkeit auf die vorordnungsrechtlichen Aufgaben voraussetzt, gilt dies ganz besonders. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die unter dem 7. November dieses Jahres ergangene „Vierjahres-Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Sicherstellung der Arbeitskräfte und des Bedarfs an Baustoffen für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Bauvorhaben“ (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 262 vom 9. November 1936). Auf Grund dieser Anordnung leuten bei den Arbeitämtern Anzeigen über die größeren geplanten Bauvorhaben dieser Art zusammen. Mit den Arbeitämtern wird daher häufig auch in Fragen der Durchführung des Siedlungs- und Wohnungsprogramms engste Fühlung zu halten sein. Ich ersuche, den vorstehend entwickelten Gesichtspunkten gerade in diesen Monaten, in denen das Bauprogramm des nächsten Jahres vorbereitet wird, die größte Beachtung zu schenken. Ueber die Durchführung dieses Erlasses und die dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen ist mir zum 20. Januar 1937 zu berichten.

In Vertretung: Dr. K o r h n.

Zur Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Baupausen

(Wurlauf der Verordnung in Nr. 46 vom 12. Nov. 1936, S. 459).
Der: Reichs- und Preussische Arbeitsminister. Berlin, den
IV C Nr. 5840/36. 5. November 1936.

Bei der Durchführung städtebaulicher Maßnahmen aus Gründen des öffentlichen Wohles hat es sich wiederholt als außerordentlich hemmend erwiesen, daß in bestimmten Fällen aus gesetzlichen Gründen die Maßnahme benötigten Flächen nicht rechtzeitig oder nicht in dem erforderlichen Umfange von einer ihrer Zweckbestimmung widersprechenden Bebauung freigehalten werden konnten. Um diesen Mangel zu beseitigen, habe ich die Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Baupausen vom 29. Oktober 1936 (Reichsarbeitsblatt 1936, S. 1 289) erlassen; die Verordnung ist im Reichsgesetzblatt I, S. 933 veröffentlicht.

Zu den Bestimmungen der Verordnung bemerke ich folgendes:

Z u § 1:

(1) Die baurechtlichen Vorschriften der Länder lassen zur einseitigen Sicherung städtebaulicher Maßnahmen aus Gründen des öffentlichen Wohles eine Baupause nur vereinzelt zu. In der Mehrzahl der Fälle muß, bevor die aufgestellten Flächen als ausreichend geschützt gelten können, ihre förmliche Festlegung in dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren (Festsetzung von Fluchtlinien, Abgrenzungs- oder Reindlinien u. dgl.) oder gegebenenfalls die Durchführung des Enteisungsverfahrens abgewartet werden. In der Zwischenzeit kann der Allgemeinheit aus der Zulassung baulicher Anlagen sowie aus der Vornahme von Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfanges erhebliche Schäden erwachsen. Diesen Gefahren will die Verordnung vom 29. Oktober 1936 vorbeugen. Die Verordnung enthält also die für den endgültigen Anspruch auf eine Fläche oder die endgültige Festlegung einer Nutzungsbeschränkung vorgesehenen förmlichen Verfahren keineswegs entbehrt; vielmehr will sie lediglich sicherstellen, daß sich aus der Langwierigkeit eines solchen Verfahrens keine Nachteile für die Allgemeinheit ergeben.

(2) Voraussetzung für die Anordnung einer Baupause ist, daß die geltenden Vorschriften aus Gründen des öffentlichen Wohles den Anspruch auf eine Fläche oder die Anordnung einer Nutzungsbeschränkung zu lassen oder die Einleitung eines Baulandlegungsverfahrens gestatten. Ferner muß die Notwendigkeit der genannten Maßnahmen erwiesen und nach Lage der Dinge damit zu rechnen sein, daß die Maßnahmen in absehbarer Zeit auch tatsächlich durchgeführt werden. Hierbei wird grundsätzlich zu fordern sein, daß die in Betracht kommenden Flächen spätestens bis zum Ablauf der Sperrfrist durch Festsetzung von Fluchtlinien oder durch entsprechende Maßnahmen rechtsverbindlich für ihre Zweckbestimmung sichergestellt worden. Soweit nach den bestehenden Gesetzen derartige Sicherungen nicht möglich sind, sondern für die Sicherung der Zweckbestimmung nur das Enteignungsverfahren zur Verfügung steht, werden die Anordnungsbehörden im Hinblick auf den Zweck der Verordnung darauf zu achten haben, daß noch während der Sperrfrist die Sicherungsvorkehrungen eingeleitet wird. Dies wird in den meisten Ländern z. B. für solche Flächen in Betracht kommen, die als Dauerleingartenland in Aussicht genommen sind und für diesen Zweck durch eine Baupause gesichert werden sollen.

(3) Ich erwarte von den Anordnungsbehörden, daß sie im Rahmen der angegebene Richtlinien in jedem Falle darauf hinwirken, daß das gesetzlich vorgeschriebene ordentliche Festlegungsverfahren in dem ihm durch die Verordnung gesetzlich vorgeschriebenen Zeitrahmen eine Aufgabe einer künftigen rechtsrechtlichen Regelung sein müssen, das Planungsrecht so auszugestalten, daß möglichst in allen Fällen Flächen, die aus Gründen des öffentlichen Wohles von der Bebauung freigehalten werden sollen, in rechtsverbindlicher Form unter gleichzeitiger Regelung der Entscheidungfrage dauernd für ihre Zweckbestimmung sichergestellt werden können.

(4) Da es sich um das Gesetz über einseitige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsarbeitsblatt 1934, S. 1 177 — Reichsgesetzbl. I, S. 568) stützt, sind Entscheidungssprüche nach § 4 dieses Gesetzes ausgeschlossen. Diese Bestimmung entbehrt indessen die Anordnungsbehörden nicht der Verpflichtung, auch die Belange der betroffenen Grundeigentümer sorg-

fällig abzuwägen, damit diesen keine wirtschaftlichen Schädigungen entstehen, die ihnen nach Lage der Verhältnisse nicht zugemutet werden können.

(5) Falls die Baupolizei für ein Umlegungsgebiet angeordnet werden soll, ist zu prüfen, ob begründete Aussicht für die Durchführung des Umlegungsverfahrens besteht und mit seiner Einleitung während der Sperrfrist zu rechnen ist. Im übrigen gelten auch hier die vorgenannten Grundsätze.

(6) Bei der Verhängung einer Baupolizei werden gegebenenfalls außer den unmittelbar für die Maßnahme benötigten Flächen auch daneben liegende Geländestreifen einbezogen werden können, soweit diese aus Betriebsgründen oder zur Sicherung der Nachbarschaft gegen Gefahren und Nachteile gewissen Baubeschränkungen unterworfen werden müssen (z. B. Sperrzonen, Schutzstreifen) und sofern solche Beschränkungen nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig sind.

(7) Zu der Vorschrift des § 1 Abs. 2 weise ich darauf hin, daß besonders die Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (Reichsarbeitsblatt 1936, S. 141 — Reichsgesetzblatt I, S. 104) weitgehende Möglichkeiten zur Verhinderung einer unerwünschten Bebauung bietet. Mit Hilfe des § 3 dieser Verordnung kann im Aufgebotsgebiet der Städte und auf dem platten Lande eine Bebauung gerade auch von solchen Flächen ferngehalten werden, die für die Durchführung von Maßnahmen zum öffentlichen Wohle benötigt werden. Das Schwergewicht der nunmehr erlassenen Verordnung wird daher in den Gebieten liegen, deren bauliche Erschließung bereits in Angriff genommen ist oder nahe bevorsteht.

Zu § 2:

Um eine gleichmäßige Handhabung dieser Vorschrift durch die Baupolizeibehörden sicherzustellen, wird es sich empfehlen, diese nach Anordnung einer Baupolizei mit Weisung darüber zu versehen, inwieweit bauliche Anlagen in dem Sperrgebiet gänzlich auszuschließen oder unter gewissen Beschränkungen zuzulassen sind. Richtungsgebend hierfür wie auch für die Einzelentscheidung der Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) ist der Zweck der Baupolizei, die verhindern soll, daß im Sperrgebiet die Durchführung der dort vorgesehenen Maßnahme durch die Ausführung oder Aenderung baulicher Anlagen sowie durch Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Zu § 3:

(1) Im Hinblick darauf, daß die Baupolizei für die bauliche Entwicklung der Gemeinden einschneidende Bedeutung hat, ist für die Anordnung in erster Reihe die Zuständigkeit für die Gemeinden begründet worden. Der Genehmigungsvorbehalt zugunsten der höheren Verwaltungsbehörde wird ebenfalls um dieses Richtungsgebend hierfür wie auch für die Einzelentscheidung der Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) ist der Zweck der Baupolizei, die verhindern soll, daß im Sperrgebiet die Durchführung der dort vorgesehenen Maßnahme durch die Ausführung oder Aenderung baulicher Anlagen sowie durch Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs erschwert oder unmöglich gemacht wird.

(2) Sofern die höhere Verwaltungsbehörde von sich aus eine Baupolizei anordnet, ist entsprechend den Grundsätzen zu Abs. 1 zu verfahren. Außer den Baupolizeibehörden sind in solchen Fällen auch die im Sperrgebiet gelegenen Gemeinden stets zu hören.

(3) Der Zweck der Baupolizei muß in allen Fällen eindeutig klar gestellt sein.

(4) Von den auf Grund des § 3 ergehenden Anordnungen ist mir unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Baupolizei eine Abschrift zu übersenden.

In Vertretung des Staatssekretärs: Reiligg.

Herstellungsverbot für bestimmte Gießereierzeugnisse

Die neue Anordnung 19 der Ueberwachungsstelle für Eisen und Stahl (Herstellungsverbot für bestimmte Gießereierzeugnisse) vom 16. November 1936 lautet:

§ 1. Die Herstellung der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse aus Grau-, Tempe- oder Stahlguß für den Inlandsbedarf wird verboten: Bodenbelagplatten, Gegengewichte, Straßenroste als Armierung für Streckdecken, Säulen, Posten, Kandelaber, Bauzertelle (Knäufel, Kapitelle, Gassime, Geländer, und dergleichen), sonstige Zierblech (Schmuckstücken, Zierblech), Zierringe für den Maschinenbau und dergleichen), Schilder, legierter Art.

§ 2. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Ueberwachungsstelle auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Die Anträge sind über die zuständige Wirtschaftsprüfung der Ueberwachungsstelle für Eisen und Stahl einzureichen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung fallen unter die Strafvorschriften Nr. 15 (12) bis 15 (14) der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934. — Die Anordnung ist bereits am 17. November in Kraft getreten.

Verbesserung des Hausrats in Kleinwohnungen und Kleinsiedlungen*) Richtlinien des Reichsheimstättenamtes

Im Anschluß an den Erlass des Reichsheimstättenamtes über die Schaffung von Siedlerhausrat gibt das Reichsheimstättenamt der Deutschen Arbeitsfront eigene Richtlinien zu dieser Frage bekannt. Es heißt darin, daß die Siedlerheimstätten, die zugleich Wohn- und Wirtschaftsstätte ist, an Bau und Einrichtung Ansprüche stellt, die zwischen der Bauernstille und der städtischen Kleinwohnung liegen und eigenständige Gestaltung bedingen. Um die Belastungen in fragbaren Grenzen zu halten, sei größtmögliche Beschränkung der Raumabmessung unserer Wohnungen notwendig. Um so wichtiger sei ihre zweckmäßige Einrichtung mit Hausrat. Die restlose Nutzbarmachung aller toten Ecken sei bei der Einrichtung neuer Heimstätten anzustreben, um ohne Vergrößerung des Baumassens Wohnraum zu gewinnen. Zum Siedlerhausrat gehören neben Möbeln auch die Oefen, Beleuchtungskörper, Heimschmuck und Hauswirtschaftsgeräte. Wie beim Kleinhäuser sei auch in der Villa Vorbild für viele Bauten sei, so ergäbe es sich auch für die Kleinwohnung und ihrer Einrichtung. Diese sei in wesentlichen Teilen eine schlichte Nachahmung der Großwohneneinrichtung und damit unwarh und kulturwidrig. Eine durchgehende Hilfe und Ausrichtung sei hier dringend erforderlich.

*) Vgl. Erl. d. R.A.M. in Nr. 47 v. 19. 11. 36, S. 468.

Baunormung

Einheitliche Vordrucke für Kostenvoranschläge

Im Deutschen Normenausschuß wurden einheitliche Vordrucke für Kostenvoranschläge bereitgestellt. Sie lehnen sich in Wortlaut und Gliederung eng an die von vielen Behörden durch eingeführten Normblätter über die Berechnung des umbauten Raumes — DIN 276 und DIN 277 — an. Es sind darin der Reihe nach berücksichtigt: Die Kosten für den Erwerb und die Erschließung des Baugrundstückes, ferner für die Bauten und Außenanlagen, für besondere Betriebsanlagen, Einrichtungen und Geräte, für Planung, Bauleitung und Bauführung, polizeiliche Prüfung und Genehmigung, sowie Beschaffung und Verzinsung der Mittel zum Grunderwerb und zur Bauausführung. Die allgemeine Verwendung dieses Vordruckes sicher sowohl Architekten als auch Bauherren dagegen, daß irgendwelche Ausgaben bei den Aufstellungen übersehen werden. Gleichzeitig wird dadurch den mit der Prüfung derartiger Voranschläge betrauten Verwaltungsstellen ihre Aufgabe wesentlich erleichtert. Zu beziehen sind Vordrucke für Kostenvoranschläge durch die Vertriebsstelle des Deutschen Normenausschusses, den Beuth-Verlag, Berlin SW 19, Dresdenstr. 97, zum Stückpreis von 0,25 RM, (ausschließlich Versandkosten).

Wettbewerbe

Schwerin. Umgestaltung des Marienplatzes und Neubau einer Sparkasse. Unter den im Gaubiet Mecklenburg-Lübeck geborenen oder seit dem 1. Juni 1935 dort ansässigen Architekten hatte die Landeshauptstadt Schwerin einen Wettbewerbs zur Erlangung von Vorschlägen für die Umgestaltung des Marienplatzes und den Neubau einer Sparkasse ausgeschrieben. Dem Preisgericht lagen 35 Entwürfe zur Beurteilung vor. Den 1. Preis in Höhe von 4000 RM. erhielt der Leiter der Hanseatischen Kunsthochschule in Hamburg, Professor Paul Fiehrer, und den 2. Preis Regierungsbauleitender Edgar Jacobs, Parchim. Zum Ankauf wurden vom Preisgericht drei weitere Entwürfe empfohlen, und zwar die Arbeiten folgender Architekten: W. Schärer, Lübeck; Mitarbeiter Karl Hosenburg, Lübeck; Dipl.-Ing. F. Tammer, Berlin, und Zerbe & Harder, Hamburg.

Rechtswesen

Darf eine Baugenehmigung widerrufen werden? Die Ansichten darüber, ob eine Baugenehmigung widerrufen werden darf, gehen erheblich auseinander. Mit dieser Frage hatte sich unlängst das sächsische Oberverwaltungsgericht beschäftigt und in einem konkreten Falle u. a. grundsätzlich ausgeführt, in dem sächsischen Baugesetz sei eine Bestimmung enthalten, welche u. a. vorschreibe, es sei zulässig, eine Baugenehmigung dann zu widerrufen, falls sich die bestehenden Verhältnisse nachträglich geändert haben, das Wohl der Allgemeinheit den Widerruf verlange und mit dem Bauwerk noch nicht angefangen sei. — Es wurde nunmehr festgestellt, daß nach der nationalsozialistischen Revolution die Ansichten über den Mißbrauch und die Wohnungsverhältnisse eine recht erhebliche Änderung erfahren haben; insbesondere solle der Grund und Boden im Interesse der Allgemeinheit von einzelnen Eigentümern nicht derart ausgenutzt werden, wie es früher der Fall gewesen sei. Der Einfluß der nationalsozialistischen Revolution habe ohne Zweifel eine wesentliche Änderung der bestehenden Verhältnisse herbeigeführt, so daß eine Baugenehmigung widerrufen werden könne, falls die übigen Voraussetzungen erfüllt seien. (Sächs. Oberverwaltungsgericht, Aktenzeichen: 199, I, 35. 24. 1. 36.)
Nachdruck verboten: O. u. H. M.

Frage Nr. 108. (Erzeugung künstlicher Patina auf Kupferdächern.)

Mancherorts kann man bei Kupferdächern auf allen Seiten der Gebäude einen gleichmäßigen Patinaüberzug beobachten, während bei unserem Kirchlein das Kupferdach nur auf der Nord- und Westseite und vornehmlich bei nassem Wetter einen Patinaüberzug erhält. Die anderen beiden Seiten sehen schwarz aus. Ich nehme an, daß man zur Erzielung der gleichmäßigen Patinierung etwas nachgeholfen hat. Welches Mittel gibt es dafür? F. H. G.

Frage Nr. 109. (Abrechnung von Abbrucharbeiten.)

Bei einem Postumbau waren verschiedene Arbeiten ausgeschrieben, zu denen auch der Abbruch einiger Gebäude gehörte. Die Pos. 1 lautete: „c)cm umbauten Raum einer Halle Puttlad abbrechen.“ In der zugehörigen Massenberechnung war das Puttlad nicht als Kubikmeter umbauter Raum, sondern als Hohlraum berechnet. Die Pos. 2 lautete: „c)cm umbauter Raum einer größeren Halle Satteldach abbrechen sowie wie Pos. 1.“ In der Abrechnung erkannte die Postverwaltung für Pos. 1 die Berechnung des Hohlraumes, also Fläche \times $H + H^2$ an, während sie bei der Abrechnung von Pos. 2 das

2
Gebäudes mit Satteldach nur den Inhalt der Fläche \times Höhe bis zum Hauptgesims gelten lassen will. Da Pos. 2 genau wie Pos. 1 auszuführen war, verleihe ich die Ansicht, daß auch hier nicht nur der Kubikmeter umbaute Raum, sondern wie in Pos. 1 der Hohlraum in Ansatz gebracht werden muß. M. A. F.

Frage Nr. 110. (Kleine Tierchen auf den Möbeln eines Neubaus.)

In zwei von demselben Unternehmer erbauten und nebeneinander stehenden neuen Häusern zeigen sich auf den polierten Möbeln der Bewohner winzig kleine Tierchen weißlicher Farbe mit einem dunklen Punkt auf dem Rücken. Ihre Größe beträgt höchstens $\frac{1}{2}$ mm. Die Wohnungsinhaber haben schon mit Mottenpulver und anderen Mitteln versucht, diese Tiere zu vernichten; sie erscheinen aber immer wieder. Eine Familie ist in ein anderes Haus verzogen. Dort sind die Möbel sauber und die Tiere haben sich nicht mehr gezeigt. Das Auftreten der Tierchen kann demnach nur in den beiden Häusern selbst zu suchen sein. Die Tierchen sitzen auf den Möbeln in Menge, ohne daß ihnen die Schuld an dieser Erscheinung zugeschoben wird. Sind solche Tiere auch schon anderwärts beobachtet worden? Um was für Parasiten handelt es sich und wie ist ihnen beizukommen? K. W. K.

Frage Nr. 111. (Nichtlithion des Neuputzes.)

Eine alte Scheune wurde vor sechs Jahren zu Wohn- und gewerblichen Zwecken umgebaut. Die äußeren Wandflächen des Erdgeschosses erhielten einen Abputz mit Spritzverwurf. Seit einigen Jahren wird der Putz nun an verschiedenen Stellen lose, klingt hohl und ist auch schon teilweise abgefallen. Es soll nun eine gründliche Reparatur vorgenommen werden, und ich bitte um Auskunft, wie die Putzreparatur vorzunehmen ist, um dem Bauherrn gegenüber eine Gewährleistung übernehmen zu können. R. M. B.

Frage Nr. 112. (Ableitung geklärten Wassers bei großer Grundstücksfläche.)

In dem Grundstück einer Landgemeinde, die im vorigen Jahre Wasserleitung erhalten hat, wurden Klärgruben mit eingebaut zur Klärung der anfallenden Abwässer von den Küchen und Aborten. Die Stadt hat noch keine Kanalisation, auch dürfte diese noch längere Zeit auf sich warten lassen. Die Menge des von den Klärgruben kommenden geklärten Wassers ist sehr groß und die Schwierigkeit besteht darin, die Wassermengen so abzulassen, daß sie für das Grundstück und auch für die Nachbargrundstücke keine Gefahr bilden. Die wertvolle Gelände (Garten) ist sehr feil, etwa 100 m. Ein Vorflut ist nicht vorhanden. Ich bitte um zweckmäßige Vorschläge. R. M. B.

*

3. Antwort auf Frage Nr. 98. (Schalldämmung bei Eisenbetonhoheisendecken in Wohnhäusern.)

Eisenbetonhoheisendecken in Wohnhäusern usw. können u. a. gegen Schalldurchgang weitgehend und wirtschaftlich geschützt werden durch Aufbringung einer Lage Weco-Schalldämmmatte D. Die Dämmmatte wird bei größeren Mengen schichtenweise im Fließverfahren auf der Oberfläche der Rohdecke verlegt, wobei die obere Lage an den Wänden ringsum in Estrichhöhe hochgezogen wird. Alsdann wird ein beliebiger Estrich unmittelbar aufgebracht und falls es sich dabei um einen nächsten Estrich handelt, wäre die obere Lage der Dämmmatte als wasserdichte Pappanne zum Schutz gegen Feuchtigkeit auszubilden. Selbstverständlich kann einzelne Estrich auch irgendeiner anderer bautechnischer Beflag oder auch Holzfußboden aufgebracht werden. W. L.

3. Antwort auf Frage Nr. 99. (Beseitigung des Abfärbens von Zementfußböden.)

Zunächst einmal müssen Sie die Betonoberfläche gründlich mit Wasser und Weiselbuste reinigen, damit die Farbe sauber in Erscheinung tritt; dann lassen Sie den Fußboden trocknen und lagern Kaltwasserglas von 40° C. in drei Teilen Wasser gelöst, auf. Nach dem Auftragen wird nachgewaschen, dann muß man die Fläche wieder

trocknen lassen und die gleiche Lösung noch einmal auftragen. U. U. streiche man noch ein drittes Mal die Lösung auf. Nach dem Trocknen des letzten Anstriches wird ein 1,5-prozentiges Fluorwasserzinnfluor aufgetragen, wobei vorsichtig verfahren werden muß, weil die Flüssigkeit ätzend auf die Haut einwirkt. Auch bei Behandlung der Fußbodenoberfläche mit Zink-, Magnesium- oder Aluminiumfluor wird eine Verkiezelung und Härtung der Oberfläche herbeigeführt. Die Flusate sind in Kristallform erhältlich. Man löst die Kristalle auf, schüttet die Lösung aus und bearbeitet die Fläche mit einem Schrubber. — Auf eine andere Art besteht ein Verfahren, bestehend aus einem Gemischteil Ceresin und vier Gewichtsteilen Terpinen. Man reibt die Fläche in ähnlicher Weise wie beim Bohnen ab. — Schließlich läßt sich das Bebel auch durch Behandeln der Fläche mit Bohnerwachs etwas beheben. hrt.

3. Antwort auf Frage Nr. 103. (Loslösung des Kalkputzmörtels.)

Es kann natürlich sein, daß das Loslösen auf Feinsteinwirkungen zurückzuführen ist. Wahrscheinlicher aber ist, daß der Kalkputz im Zementputz nicht innig genug haften. Es sind schon oft ähnliche Beobachtungen gemacht worden, weshalb immer zu empfehlen ist, dem Zementputz Kalk und dem Kalkputz Zement zuzusetzen. Wenn der abblätternde Kalkputz sehr mübe ist, so ist seine Ursache in zu schnellem Trocknen bzw. Abbinden zu suchen. Haben Sie den Raum etwa zu stark mit Koksöfen oder ähnlichem beheizt? Es bleibt Ihnen hier nichts anderes übrig, als den gesamten Kalkputz abzustößen, den Zementputz gut zu säubern und mit dünnem Zementmörtel, dem etwas Kalk zugesetzt ist, schwach zu bespritzen und hierauf neu mit Kalkmörtel unter etwas Zementzusatz zu putzen. E. M. A.

4. Antwort auf Frage Nr. 106. (Schalldämmung zwischen Stall und Wohnz.)

Eine sachgemäße Schallsolisierung überträgt man zweckmäßig einer Spezialtorte, da hierbei eine ganze Reihe Momente in Betracht gezogen werden müssen, die nur der erfahrene Spezialist an Ort und Stelle übersieht. Der Schall nimmt nicht den gradesten Weg, sondern den über leicht schalleitende Körper. So hören Sie z. B. den Schlag in einem Zimmer gegen einen Heizkörper einer Zentralheizung in einem anderen Zimmer, in dem ebenfalls ein an dieselbe Heizung angeschlossener Heizkörper steht, viel deutlicher als in einem Zimmer ohne Heizkörper, auch wenn dasselbe dem erstgenannten Zimmer näher liegen sollte. Alle Pfäster-, Krippen- und Wandteile, mit dem das Pferd in Berührung kommen kann, müssen somit also von den Wandteilen der Wohnung isoliert werden. Es dürfte m. E. schon wesentliche Besserung eintriften, wenn das Pfäster auf einer starken Stein- oder Ascheschicht liegt und eingewirkt in eine Matze durch einen Asphaltputz oder Teerstrich gedichtet wird. Asphalt ist ein schlechter Schalleiter. Ähnlich müßte mit den Standwänden bzw. deren Ständern verfahren werden. Die Anbindekette sollte nicht unmittelbar im Mauerwerk, sondern an einem Holzholm auf Holzdübeln befestigt werden. E. M. A.

1. Antwort auf Frage Nr. 107. (Feuchtigkeit an dem inneren Wandputz.)

Die wirksamste Bekämpfung der Feuchtigkeit ist eine sachgemäß ausgeführte waagerechte Isolierung der Mauer, durch die unbedingt verhindert wird, daß Feuchtigkeit durch Kapillarwirkung in der Wand emporsteigen kann. Wenn eine solche Isolierschicht schon vorhanden ist, so ist sie nur mangelhaft ausgeführt worden. Eine neue waagerechte Isolierung verursacht aber sehr hohe Kosten, deshalb würde ich Ihnen vorschlagen, die Außen- und Innenflächen der Mauer mit einem Bitumenanstrich zu versehen und darauf neu zu verputzen. Der Isolieranstrich muß aber bis über den höchsten Stand der Feuchtigkeit emporgebracht werden; ebenso ist die Außenfläche der Mauer bis auf den Grund zu verputzen. Nachdem der alte Putz abgetragen ist, die Flächen gründlich gereinigt sind, erfolgt zunächst ein dünner Anstrich mit einer Bitumenemulsion, die auch auf feuchten Wandflächen Verwendung finden kann; auf diesen gut getrockneten Anstrich wird ein zweiter Anstrich mit Bitumenlösung aufgebracht, der vor dem Trocknen zu besanden ist, damit der aufzubringende Zement einen guten Halt findet. Das Verputzen erfolgt nun mit einem Zementmörtel aus einem Teil Portlandzement und einem Teil Quarzsand, reiner Sand (Korngröße des Sandes bis zu 5 mm Durchmesser) dem Putzmörtel, der in 2 cm Stärke aufgebracht wird, ist ein bewährtes Dichtungsmittel zuzusetzen. Die Innenwand ist außerdem noch mit einer 3 bis 4 mm starken Putzschiene aus Kalkmörtel zu versehen, damit die sich im Raum evtl. entwickelnde Feuchtigkeit ausgetauscht wird. — Will man den Innenputz nicht direkt auf die isolierte Wandfläche aufbringen, so setzt man vor der Wand eine Leichbauplatte. Diese Leichbauplatzen werden auf einem Lattenrost aus imprägniertem Holz oder auf Mörtelstreifen so befestigt, daß ein Hohlraum zwischen beiden Wänden entsteht. Die Leichbauplatzenwand kann dann verputzt, gestrichen oder laponiert werden. — Da das Zimmer nicht unterkellert ist, nehme ich an, daß ein Betonfußboden vorhanden ist; auch dieser ist mit einem besandeten Bitumenanstrich zu versehen, auf den ein zweiter Anstrich in Stärke von 1 bis 2 cm aufgebracht wird. Zur Herstellung des Estrichs ist gleichfalls ein Dichtungsmittel herzuwenden. Bl. B.